

Arbeitshilfe zu § 94 SGB XII

Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen (UH) vom 20.03.2013 - Kapitel I und II

I. INHALT UND ZIELE

Der Träger der Sozialhilfe ist aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe verpflichtet, Unterhalts(UH)-Ansprüche im Rahmen des § 94 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) umgehend zu sichern und zu realisieren. Nach § 2 SGB XII hat die leistungsberechtigte Person vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe UH-pflichtige Angehörige auf UH in Anspruch zu nehmen.

§ 94 SGB XII dient der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe in den Fällen, in denen Unterhaltsansprüche bestehen, aber real keine Leistungen durch die UH-Pflichtigen erbracht werden und stattdessen der Träger der Sozialhilfe eintritt.

II. VORGABEN

II. 1 Übergang von UH-Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Leistet der Träger der Sozialhilfe, so gehen nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bestehende UH-Ansprüche nach bürgerlichem Recht kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf ihn über, sofern der Übergang nicht sozialhilferechtlich ausgeschlossen bzw. begrenzt ist. Zum sozialhilferechtlichen Ausschluss/Begrenzung siehe Ziffer II.1.2.1.

II. 1.1 Vorrang der Leistungen UH-Pflichtiger

Gewährt der Träger der Sozialhilfe Leistungen, so ist zu prüfen, ob die Empfänger der Leistungen möglicherweise bürgerlich-rechtliche UH-Ansprüche gegenüber UH-Pflichtigen haben und ob diese Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen sind. Hierbei sind auch öffentlich-rechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. UH-rechtliche Ansprüche können bestehen zwischen

- Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB), sei es durch Abstammung (§§ 1591 ff. BGB) oder durch Adoption (§§ 1741 ff. BGB),
- Ehegatten, unabhängig davon, ob sie zusammenleben (§§ 1360, 1360a BGB), getrennt (§ 1361 BGB) oder geschieden sind (§§ 1569 ff. BGB), sowie Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
- der Mutter und dem Vater aus Anlass der Geburt und der Betreuung ihres nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB).

Die Heranziehung UH-Pflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist allerdings nur insoweit zulässig, als

- der UH-Anspruch und die Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich, persönlich und dem Umfang nach übereinstimmen und
- der Übergang des Anspruchs nicht sozialhilferechtlich ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

II. 1.2 Sozialhilferechtlicher Ausschluss bzw. Begrenzung des Anspruchsübergangs

Grundsätzlich ist der Übergang ausgeschlossen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Leistung ohne Berücksichtigung des Einkommens- und Vermögens des Leistungsempfängers zu erbringen hat, dies kommt z. B. in Betracht bei Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen nach § 39 SGB IX, bei Frühförderung für Kinder nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 26 Abs. 2 Satz 2 und 30 SGB IX sowie bei Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz.

Darüber hinaus ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Übergang des Anspruchs ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

II. 1.2.1 Ausschluss und Beschränkung des Übergangs nach § 94 Abs. 1 SGB XII

Der Übergang ist bei folgenden Fallkonstellationen ausgeschlossen:

- soweit der UH-Anspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB XII),

- wenn UH-Pflichtige selbst zum Personenkreis des § 19 SGB XII gehören (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII),
- wenn der bzw. die UH-Pflichtige mit der leistungsberechtigten Person ab dem zweiten Grad (Großeltern/Enkel) oder einem entfernteren Grad verwandt ist (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII),
- bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), gegenüber deren Eltern und Kindern (§ 94 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB XII). Entfällt jedoch ein Anspruch auf Grundsicherung, weil die Vermutung, dass das jährliche Gesamteinkommen der Kinder oder Eltern unter 100.000 € liegt, widerlegt worden ist, so entfällt ein Anspruch nach dem 4. Kapitel. Sind trotz UH-Anspruchs Sozialhilfeleistungen nach dem 3. Kapitel zu erbringen, so geht der Anspruch nach § 94 SGB XII über.
- wenn es sich um einen UH-Anspruch gegen Eltern oder erwerbstätige Kinder einer Leistungsberechtigten handelt, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII), dasselbe gilt, wenn die Betreuung eines leiblichen Kindes durch den leistungsberechtigten Vater erfolgt.
- Wenn UH-Berechtigte Lohn- oder Schadensersatzansprüche besitzen, gehen diese vor (gem. § 94 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 93 Abs. 4 SGB XII die §§ 115 und 116 SGB X). Es handelt sich auch hierbei um gesetzliche Forderungsübergänge allerdings gegenüber Dritten (nicht gegenüber Sozialleistungsträgern).
 - Nach § 115 SGB X geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser Leistungen gewährt, weil der Arbeitgeber die Lohnforderungen des Arbeitnehmers nicht erfüllt.
 - Nach § 116 SGB X geht der Anspruch gegen einen Schadensersatzpflichtigen auf den Träger der Sozialhilfe über, soweit der Träger der Sozialhilfe zur Behebung des Schadens (inhaltliche Deckungsgleichheit) und für denselben Zeitraum (zeitliche Deckungsgleichheit) wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz Leistungen erbringen muss. Besteht eine inhaltliche Deckungsgleichheit nicht, so kommt eine Überleitung nach § 93 SGB XII in Betracht.
- bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) für den in § 105 Abs. 2 SGB XII beschriebenen Anteil von 56 % der Kosten der Unterkunft (ohne der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung), soweit die dort genannten Voraussetzungen zutreffen (§ 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII); dies gilt jedoch nicht, wenn - wie in Ausnahmefällen möglich - dem UH-Berechtigten neben der Hilfe zum Lebensunterhalt gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird.

II. 1.2.2 Begrenzung des Übergangs nach § 94 Abs. 2 SGB XII; Elternpauschalen

Gem. § 94 Abs. 2 SGB XII ist der Anspruchsübergang bei Eltern von behinderten oder pflegebedürftigen volljährigen Kindern i. S. v. § 53 SGB XII bzw. § 61 SGB XII für Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege) sowie Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf Pauschalen begrenzt.

Gem. § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII verändern sich diese pauschalen Beträge zeitgleich und prozentual entsprechend der gesetzlichen Erhöhung des Kindergeldes. Die Änderungen werden durch die Fachbehörde jeweils bekannt gegeben. Aktuell betragen die Elternpauschalen:

Elternpauschalen :

Pauschalen	seit 2010
Pauschale wg. Kap.6 od. 7	31,07 €
Pauschale wg. Kap.3 (HzL)	23,90 €
Maximale Pauschale	54,97

(wg. Kap.3 +Kap.6 od. Kap. 7)

Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Eltern in Höhe der Pauschalbeträge leistungsfähig sind. Diese gesetzliche Vermutung kann widerlegt werden. Bei Darlegung eines entsprechenden Sachverhalts durch Unterhaltspflichtige ist dann der konkret übergehende UH-Anspruch zu berechnen oder es findet - weil die Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist - kein Übergang des UH-Anspruches statt.

Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Die reine Tatsache, dass eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird oder ein Schwerbehindertenausweis vorliegt, ist nicht ausreichend.

Kommt eine Zugehörigkeit von UH-Berechtigten zum Personenkreis des § 53 SGB XII in Betracht, so kann eine Zuordnung schwierig sein, wenn keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen werden.

Eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 SGB XII ist nur dann gegeben, wenn UH-Berechtigte durch ihre Behinderung wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind. Es muss also eine Kausalität zwischen der Behinderung und der Einschränkung der Teilhabefähigkeit gegeben sein.

Selbst wenn ein Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mehr als 50% vorgelegt werden kann, ist eine Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis nicht automatisch zu schlussfolgern; denn einen Schwerbehindertenausweis - auch mit einem GdB von mehr als 50% - erhalten auch Personen mit "internistischen" (z. B. Krebs) oder "chirurgischen" Leiden (z. B. Armamputation). Diese müssen aber in ihrer Teilhabefähigkeit durch die Behinderung nicht notwendig im Sinne von § 53 SGB XII eingeschränkt sein und gehören deshalb in der Regel nicht zum Personenkreis nach § 53 SGB XII.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis vor, so ist zunächst immer festzustellen, welcher Sachverhalt dem Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt. Dasselbe gilt bei dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Bestehen (danach noch) Zweifel, muss ggf. eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt vorgenommen werden.

II. 1.2.3 Ausschluss oder Begrenzung des Übergangs nach § 94 Abs. 3 SGB XII

II. 1.2.3.1 Realer oder potenzieller Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt

UH-Ansprüche gehen nicht über, wenn die UH-pflichtige Person leistungsberechtigt nach dem Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Vierten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel ist oder bei Erfüllung des UH-Anspruchs würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

II. 1.2.3.2 Unbillige Härte

UH-Ansprüche gehen nicht über, soweit der Anspruchsübergang eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Eine unbillige Härte kann nur dann vorliegen, wenn aus Sicht des Sozialhilferechts durch den Anspruchsübergang soziale Belange berührt werden. Die Härte kann in einer materiellen oder immateriellen Hinsicht bestehen und entweder die Person des UH-Pflichtigen oder des Leistungsberechtigten betreffen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist in erster Linie die Zielsetzung der Hilfe zu berücksichtigen. Daneben sind die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe zu beachten. Die unbillige Härte nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 liegt in der Regel nicht bei einer Störung der familiären Verhältnisse i. S. von § 1611 BGB vor (hierzu Ziffer II 2. 3.1).

Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn und soweit der öffentlich-rechtliche Grundsatz der familiengerechten Hilfe, nach dem u.a. auf die Belange und Beziehungen in der Familie Rücksicht zu nehmen ist (§ 16 SGB XII), einer Heranziehung entgegensteht. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht,
- durch die Heranziehung das weitere Verbleiben der leistungsberechtigten Person in der Familie gefährdet erscheint,
- vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Lage des UH-Pflichtigen eine unzumutbare Beeinträchtigung des UH-Pflichtigen und der übrigen Familienmitglieder zu befürchten ist,
- der UH-Pflichtige den Leistungsberechtigten bereits vor Eintritt der Sozialhilfe über das Maß einer zumutbaren UH-Pflicht hinaus betreut oder gepflegt hat,
- wenn die Zielsetzung der Hilfe infolge des Übergangs gefährdet erscheint.

Gem. § 94 Abs.3 Satz 2 SGB XII ist der Amtsermittlungsgrundsatz für die Feststellung der unbilligen Härte eingeschränkt. Der Träger der Sozialhilfe muss nicht von sich aus ermitteln. Die Gründe für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind aber zu berücksichtigen, wenn sie nachgewiesen werden oder der Träger der Sozialhilfe auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Ob eine unbillige Härte zum Ausschluss oder nur zur Einschränkung des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe führt, hängt von dem Ausmaß der Unbilligkeit ab. Der völlige Ausschluss des Anspruchsübergangs ist nicht die Regel.

II. 1.2.4 Einschränkung bei der Geltendmachung wegen fehlendem UH-rechtlichem Bedarf

Der bürgerlich-rechtliche UH dient grundsätzlich nur der Deckung des gegenwärtig laufenden Bedarfs, so dass regelmäßig nur bei Hilfen zum gegenwärtig laufenden Bedarf eine Heranziehung in Betracht kommt (die Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind am Ende dieser Ziffer dargestellt):

UH-rechtlich besteht insbesondere kein Bedarf bei

- Hilfen, die auf die Übernahme von Zahlungsrückständen gerichtet sind (z. B. Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII),
- Gewährung des zusätzlichen Barbetrages nach § 133a SGB XII,
- präventiven Leistungen z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII,
- der Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),
- der Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- der Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes im Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB XII sowie von Hilfen in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII, solange es sich nicht um Hilfen zum Lebensunterhalt handelt,
- Hilfen, die dem bzw. der Leistungsberechtigten nicht für sich selbst, sondern zugunsten von Angehörigen gewährt werden (§ 70 SGB XII, soweit die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts den Haushaltsangehörigen zugutekommt),
- Pflegegeld nach § 64 SGB XII, soweit die Pflege von Angehörigen durchgeführt wird,
- Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
- Beiträge zur Alterssicherung für Pflegepersonen nach § 65 SGB XII,
- Leistungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, die in Form von Beratung und Unterstützung gewährt werden,
- Unterbringung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern,
- Beihilfen zum gegenseitigen Besuch nach § 54 Abs. 2 SGB XII für Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten sowie für deren Angehörige.

Der Grundsatz, dass nur UH-Ansprüche für den gegenwärtig **laufenden** Bedarf übergehen, hat einige bedeutende **Ausnahmen**, bei denen ein UH-Anspruch übergeht:

- ausdrücklich geregelte gesetzliche bürgerlich-rechtliche UH-Pflichten zur Deckung oder Absicherung möglicher zukünftiger Bedarfslagen. Nach § 1578 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1574 Abs. 3, § 1575 BGB sowie - § 1610 Abs. 2 BGB sind dies
 - Kosten der (Schul-) Ausbildung/Fortbildung/Umschulung (§ 1578 Abs. 2 BGB, § 1610 Abs. 2 BGB),
 - Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge (§§ 1578 Abs. 2, 1610 Abs. 2 BGB),
 - Kosten für eine angemessene Versicherung für das Alter und eine geminderte Erwerbsfähigkeit beim nachehelichen UH (§ 1578 Abs. 3 BGB); zu den Vorsorgeaufwendungen siehe auch Ziffer II. 2.5.5.
- Sonderbedarfe i. S. von § 1613 Abs. 2 BGB
Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf. Dabei handelt es sich um einen überraschenden, nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehbaren und der Höhe nach nicht abschätzbaren Bedarf, der deshalb beim laufenden UH nicht angesetzt werden konnte. Beispiele:
 - unvorhergesehene Krankheitskosten,
 - Erstausstattung eines Säuglings,
 - Klassenfahrten,
 - Nachhilfeunterricht.

II. 1.2.5 Ausschluss des Übergangs nach § 6 Abs. 2 HmbLPG (Bestandsschutz)

Wenn der bzw. die Leistungsberechtigte im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440) Leistungen nach § 6 HmbLPG in der Fassung vom 18.09.2007 (Einkommensabhängige Einzelförderung) erhält, ist der Übergang gegenüber Kindern und Eltern ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 HmbLPG i. d. F. vom 18.09.2007).

II. 1.2.6 Absehen von der Inanspruchnahme von UH-Pflichtigen gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist bei Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII von der Inanspruchnahme UH-Pflichtiger abzusehen, soweit durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde. Eine Gefährdung des Hilfeerfolgs ist anzunehmen, wenn der Leistungsberechtigte bei Inanspruchnahme von UH-Pflichtigen die angebotene Hilfe entweder gar nicht erst annimmt, den Hilfeprozess abubrechen droht oder ihn tatsächlich abbricht.

II. 1.3 Bürgerlich-rechtliche Grenzen der Inanspruchnahme

II. 1.3.1 Verjährung

Für familienrechtliche UH-Ansprüche aus den § 1360, 1361 ff., 1569 ff., 1584, 1601 ff., § 1615I BGB und den § 12 und § 16 LPartG greift gem. § 197 Abs. 2 BGB die dreijährige Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Sie beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch

entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von seinem Anspruch erhalten hat (§ 199 BGB). Demzufolge ist bei der Heranziehung UH-Pflichtiger zu beachten, dass mit Ende des Jahres der Kenntnis des UH-Berechtigten die dreijährige Verjährungsfrist beginnt.

Sollte diese Verjährungszeit überschritten sein, kann noch eine Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB) in Betracht kommen. Die Vollstreckungsverjährung beträgt nach § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB für titulierte Rückstände 30 Jahre. Die Verjährung ist als Einrede durch den UH-Pflichtigen geltend zu machen und muss nicht von Amts wegen geprüft werden.

II. 1.3.2 Verwirkung aufgrund verspäteter Geltendmachung des UH-Anspruchs

Die Verwirkung des Anspruchs auf rückständigen UH kommt bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Betracht. Folge der Verwirkung ist, dass die Geltendmachung des Anspruchs eine unzulässige Rechtsausübung i. S. v. § 242 BGB (Treu und Glauben) darstellt. Die Verwirkung tritt ein, wenn

- der UH-Berechtigte sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage war (Zeitmoment der Verwirkung) und
- sich der UH-Schuldner aufgrund des gesamten Verhaltens des Berechtigten darauf einrichten durfte, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht verfolgen wird (Umstandsmoment der Verwirkung).

Das Zeitmoment der Verwirkung kann bereits erfüllt sein, wenn die Rückstände Zeiträume betreffen, die **mehr als ein Jahr** zurückliegen. Dies kann auch für titulierte UH-Ansprüche eintreten und auch dann, wenn der Träger der Sozialhilfe den Anspruch aus übergegangenem Recht geltend macht. Der Anspruch muss deshalb **zeitnah** geltend gemacht werden.

Das Umstandsmoment kann insbesondere erfüllt sein, wenn der UH-Berechtigte (ggf. vertreten durch ein Elternteil) oder der Träger der Sozialhilfe nach Übergang des UH-Anspruchs länger als ein Jahr nach der Mahnung nichts von sich hören lässt, nach Auskunftserteilung durch die UH-pflichtige Person ohne eine begründete Zwischennachricht den Anspruch nicht beziffert oder eine unbegründete Kürzung der UH-Zahlungen widerspruchslos hinnimmt.

Ein Vertrauenstatbestand zu Gunsten des Pflichtigen wird dann nicht geschaffen, wenn der Berechtigte dem Pflichtigen innerhalb der Jahresfrist nach Fälligkeit bzw. der letzten Maßnahme der Rechtsverfolgung deutlich gemacht hat, dass er seinen UH-Anspruch weiter durchsetzen will, z. B. durch Anforderung weiterer Auskünfte, Erinnerung, Bezifferung, Widerspruch gegen eine UH-Kürzung, Mahnung oder Mahnbescheid.

Hinsichtlich der **Verwirkung aufgrund grober Unbilligkeit** nach § 1611 BGB wegen des Verhaltens des UH-Berechtigten wird auf Ziffer II. 2.3 verwiesen.

II. 1.3.3 UH-Verzicht

Auf UH kann bei **bestehender** Ehe und unter Verwandten nicht verzichtet werden. Eine Ausnahme gilt für Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Hier können gesetzliche UH-Pflichten für die Zeit nach der Ehe auch für die Zukunft erlassen oder eingeschränkt werden (§ 1585c BGB). **Nach** Rechtskraft der Scheidung ist ein UH-Verzicht weiterhin formlos möglich.

Ein UH-Verzicht

- ist unwirksam, wenn die Mitteilung nach § 94 Abs. 4 SGB XII erfolgt oder der UH-Anspruch bereits auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist,
- ist sittenwidrig und nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig bei Schädigungsabsicht zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe,

- kann (auch ohne Schädigungsabsicht zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe) sittenwidrig nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Beweggrund der Vereinbarung, z. B. wenn zur Zeit des UH-Verzichts absehbar war, dass der verzichtende Partner keine ausreichenden Einkünfte haben wird, um sich selbst zu unterhalten und deshalb auf Sozialhilfe angewiesen sein wird,
- ist gem. § 1585 c BGB seit dem 01.01.2008 – vor Rechtskraft der Scheidung nur noch dann wirksam, wenn er notariell beurkundet ist.

Für einen Verzicht auf UH, der in der DDR erklärt wurde, gilt:

- Ein UH-Verzicht, der vor dem 03.10.1990 erfolgte, bleibt wirksam, auch wenn der verzichtende Ehegatte nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Ein nach dem 03.10.1990 erfolgter UH-Verzicht kann dagegen nach § 138 BGB nichtig sein. Für die Abänderung von vor dem 03.10.1990 getroffenen UH-Vereinbarungen gilt grundsätzlich § 33 Familiengesetzbuch der DDR (FGB). Eine Absenkung der UH-Rente ist danach nur durch eine Gerichtsentscheidung möglich. Eine Erhöhung der UH-Rente ist nur in Ausnahmefällen möglich.

II. 2. Bürgerlich-rechtliche UH-Pflicht

Unterhalt wird nach den Bestimmungen des BGB, des Ehegesetzes (EheG) sowie des LPartG im gesetzlich bestimmten Umfang geschuldet.

Der gesetzliche UH-Anspruch setzt voraus:

- dem Grunde nach:
 - UH-Bedürftigkeit des UH-Berechtigten (siehe Ziffer II.2.1),
 - Zugehörigkeit des auf UH in Anspruch Genommenen zum Kreis der im konkreten Fall UH-Pflichtigen (siehe Ziffer II.2.2),
 - keine Beschränkungs- und Versagungsgründe (siehe Ziffer II 2.3),
- der Höhe nach:
 - Maß des UH (siehe Ziffer II 2. 4),
 - UH-Bedarf des Berechtigten (siehe Ziffer II 2.5),
 - Leistungsfähigkeit des bzw. der UH-Pflichtigen (siehe Ziffer II 2.6).

II. 2.1 Bedürftigkeit des UH-Berechtigten

Eine der Voraussetzungen für die gesetzliche UH-Berechtigung ist, dass der UH-Berechtigte seinen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann.

II. 2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der UH-Berechtigte muss in der Regel zunächst

- sein Einkommen,
- seine Arbeitskraft und
- sein Vermögen zur Deckung des Bedarfs einsetzen.

Durch Vertrag begründete UH-Ansprüche muss der Berechtigte ausschöpfen, bevor er auf die gesetzlichen UH-Ansprüche zurückgreift.

II. 2.1.2 Einkommen des UH-Berechtigten

Wegen der Bestimmung, welche Einkünfte des UH-Berechtigten im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen UH-Anspruchs als sein Einkommen gelten, wird auf die UH-rechtlichen Leitlinien des Oberlandesgerichts Hamburg (im Folgenden „Leitlinien OLG – HH, Tz (in diesem Fall 1 – 9).“, siehe auch unten Ziffer II 2.5.2) verwiesen.

Grundsätzlich ist im Rahmen der UH-Prüfung sämtliches Einkommen des UH-Berechtigten zu berücksichtigen.

Als Einkommen sind auch solche Einkünfte zu berücksichtigen, die bei der sozialhilferechtlichen Prüfung des Bedarfs außer Betracht zu bleiben haben (siehe Ziffer II.1.2). Diese Berücksichtigung mindert den UH-rechtlichen Bedarf des UH-Berechtigten, so dass der UH-Anspruch niedriger ist als der sozialhilferechtliche Bedarf. Dadurch ist sichergestellt, dass der

Träger der Sozialhilfe die Leistungen, wegen derer er auch den Sozialhilfeberechtigten nicht auf dessen Einkommen verweisen darf, auch nicht vom UH-Verpflichteten verlangen kann.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Elterngeldes wird auf die Leitlinien OLG – HH Teilziffer 2.5 verwiesen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindergeldes wird auf die Leitlinien OLG – HH Ziffer 14 und hinsichtlich von Bafög und Ausbildungsbeihilfen wird auf die Leitlinien OLG – HH Teilziffer 13.2 verwiesen.

II. 2.1.3 Anrechnung von Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit (überobligatorisches Einkommen)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass sämtliches Einkommen zu berücksichtigen ist, gilt bei sog. **überobligatorischem Einkommen**: Nach UH-Recht kann der UH-Berechtigte keinen UH verlangen, wenn und soweit er seine Bedürftigkeit durch Erzielung eigenen Einkommens vermindern kann (siehe Ziffer II.2.1.4 Erwerbsobliegenheit). Über diese Obligation **hinaus** (also **überobligatorisch**) erzielt Einkommen ist nur teilweise bedürftigkeitsmindernd oder in Einzelfällen auch überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Unter überobligatorischem Einkommen versteht man Einkommen, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, für die keine Erwerbsobliegenheit besteht und die freiwillig und jederzeit beendet werden darf. Hier ist es eine Frage des Einzelfalls, ob und wie viel anzurechnen ist.

Typisches Beispiel für überobligatorisch erzielt Einkommen ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn nach § 1570 BGB oder § 1615 I BGB **keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils** besteht (Leitlinien OLG – HH, Ziffer 17).

Entscheidend für den Umfang der Berücksichtigung des überobligatorischen Einkommens ist zum Beispiel, wie hoch der Betreuungsaufwand ist (Alter, Gesundheitszustand, Entwicklungsstand des Kindes etc.).

Beim **Ehegattenunterhalt** gilt § 1577 Abs.2 BGB sowohl für den Trennungs-UH als auch für den nachehelichen UH. Danach sind **Einkünfte nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet**. Im Übrigen stellt auch überobligatorisches Einkommen eheprägendes Einkommen dar und ist aus Billigkeitsgründen nach Treu und Glauben um einen anrechnungsfreien Teil zu kürzen.

In Einzelfällen kann eine Anrechnung völlig entfallen, z. B. wenn der UH-pflichtige Ehegatte in seinem Hauptberuf bereits anrechenbare Überstunden leistet und darüber hinaus eine Nebentätigkeit ausübt und dem UH-Berechtigten ein deutlich über dem Mindestbedarf liegender UH zur Verfügung steht.

Bei volljährigen Kindern über 21 Jahren in der Ausbildung gilt § 1577 Abs.2 BGB analog.

So dass auch hier die Einkünfte frei bleiben, soweit nicht der volle Unterhalt geleistet wird. Darüber hinaus kommt eine Anrechnung unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht. Zu berücksichtigen sind die z. B. hohe Wohnungskosten des Kindes oder studienbedingte Mehraufwendungen.

Bei minderjährigen Kindern und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern bleiben **Ferienjobs oder Zeitungsaustragen**, die zur Aufbesserung des Taschengeldes dienen, **regelmäßig anrechnungsfrei**.

II. 2.1.4 Erwerbsobliegenheit

Die Erwerbsobliegenheit nach dem bürgerlichen Recht reicht weiter als die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 SGB XII.

Beruhet die Leistungsberechtigung nach dem SGB XII allerdings darauf, dass der Berechtigte wegen Krankheit oder Behinderung in seiner Erwerbsfähigkeit auf weniger als drei Stunden Erwerbstätigkeit täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschränkt ist (Umkehrschluss aus § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II), wird auch regelmäßig keine höhere Erwerbsobliegenheit nach UH-Recht bestehen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Ehegatten müssen sich nach Scheidung der Ehe um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen (§ 1574 Abs. 1 BGB), sofern keine Hinderungsgründe vorliegen (siehe dazu Ziffer II.2.2.1.3).

Kriterium der Angemessenheit ist gem. § 1574 Abs. 2 BGB, dass die Tätigkeit der Ausbildung, den Fähigkeiten, der früher ausgeübten Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und Gesundheitszustand sowie den allgemeinen Verhältnissen auf den Arbeitsmarkt entspricht. Die Erwerbstätigkeit muss nicht den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechen, es sei denn, der den UH begehrende geschiedene Ehegatte belegt, dass die den genannten Kriterien entsprechende Tätigkeit aufgrund der früheren ehelichen Lebensverhältnisse unbillig ist. Für die Bewertung dieser Verhältnisse sind insbesondere die Dauer der Ehe, die Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes maßgeblich.

Bei der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren gilt, dass eine Erwerbsobliegenheit für die UH-berechtigte Mutter zu verneinen ist, die die Pflege und die Erziehung des Kindes übernommen hat (§ 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB). Haben die Kinder bzw. hat das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet, hat die betreuende Mutter gem. § 1615 I Abs. 2 Satz 4 BGB einen Unterhaltsanspruch, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Betreut der Vater das Kind, so gelten für ihn dieselben Regeln (§ 1615 I Abs. 4 BGB).

Volljährige Kinder, die sich nicht in einer Ausbildung befinden, müssen sich um jede zumutbare Erwerbstätigkeit bemühen. Zumutbar können auch eine Erwerbstätigkeit unterhalb des erreichten Ausbildungsniveaus oder der erreichten Lebensstellung sowie ein Ortswechsel sein.

Bei der UH-Pflicht gegenüber nicht privilegierten Kindern und gegenüber Eltern ist zu beachten, dass die Erwerbsobliegenheit nur schwach ausgeprägt und ein Ortswechsel i. d. R. nicht zumutbar ist. Auch das Alter ist zu berücksichtigen.

Zur Erwerbsobliegenheit siehe im Übrigen Leitlinien OLG-HH, Ziffern 9, 17; allgemein zu den UH-rechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte siehe Ziffer II. 2.5.2.

II.2.1.5 Einsatz von Vermögen des UH-Berechtigten

Vermögenserträge sind grundsätzlich in jedem UH-Verhältnis als Einkommen einzusetzen.

Im Unterschied zum SGB XII gibt es im bürgerlichen Recht beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile. Dies kann zur Folge haben, dass Leistungsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe haben, aber nicht oder nicht voll UH-bedürftig im Sinne des BGB sind. Diese Möglichkeit besteht z. B., wenn Leistungsberechtigte

nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschütztes Vermögen besitzen, das sie nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften für ihren Unterhalt einsetzen müssten. In diesen Fällen kann der bzw. die UH-Pflichtige nicht in Anspruch genommen werden. Erst wenn das Vermögen real, (nicht nur fiktiv) verbraucht ist, kommt eine Inanspruchnahme nach den allgemeinen Regeln in Betracht. (zu beachten ist die Ausnahme für minderjährige Kinder Ziffer II.2.2.3.1).

Allgemein gilt aber,

- dass UH-Berechtigte auch nach bürgerlichem Recht nicht auf den Verbrauch einer Notfallreserve verwiesen werden können. Diese entspricht regelmäßig dem Schonbetrag des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (siehe Konkretisierung zu § 90 SGB XII Ziffer 4.9.3). Eine Notfallreserve schließt also die Unterhaltsbedürftigkeit nicht aus.
Wird allerdings durch Ansparen des Barbetrages zur persönlichen Verfügung die Grenze der Notfallreserve überschritten, so müssen UH-Berechtigte den überschreitenden Barbetrag zur Deckung ihres Bedarfs einsetzen.
- dass auch in den Fällen, in denen die Verwertung von Vermögen unzumutbar ist, die Bedürftigkeit nicht ausgeschlossen wird.
Unzumutbar ist die Verwertung insbesondere dann, wenn angemessene Erträge aus dem Vermögen den laufenden Unterhalt überwiegend sichern oder es sich um geringwertige Gegenstände von ideellem Wert für den Berechtigten handelt. Entsprechendes gilt, wenn die Verwertung gänzlich unwirtschaftlich ist, weil der Vermögensgegenstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit erheblich im Wert steigen wird.

II. 2.2 Kreis der UH-Pflichtigen

II. 2.2.1 Ehegatten

Ehegatten sind einander vorrangig zum UH verpflichtet (gem. § 1608 Satz 1 BGB für den Trennungs-UH und Familien-UH; gem. § 1584 Satz 1 BGB für den nachehelichen UH).

II. 2.2.1.1 Ehegatten in Lebensgemeinschaft

Ehegatten sind gemäß § 1360 Satz 1 BGB einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (Familienunterhalt). Voraussetzung des Anspruchs ist, dass zwischen Ehegatten noch eine Lebensgemeinschaft besteht. In diesen Fällen kann der UH-berechtigte Ehegatte - abgesehen vom Taschengeldanspruch - i. d. R. keinen Barunterhalt verlangen. Ihm steht ansonsten nur Naturalunterhalt zu. Eine Lebensgemeinschaft besteht, wenn an der Ehe festgehalten wird.

II. 2.2.1.2 Ehegatten in Trennung

Gem. § 1361 Abs.1 BGB besteht bei Getrenntleben ein UH-Anspruch (ggf. beschränkt bzw. herabgesetzt gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 BGB). Zum Begriff des Getrenntlebens vgl. § 1567 BGB.

Nur ausnahmsweise kann ein nicht erwerbstätiger Ehegatte gem. § 1361 Abs.3 BGB auf eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

Eine Verpflichtung zur Verwertung des Vermögens ergibt sich aus § 1361 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

Eine Verpflichtung zur Verwertung besteht insbesondere dann, wenn das Vermögen auch bereits während der Ehe zur Deckung des Unterhalts diente. Zu berücksichtigen ist auch die Höhe des jeweiligen Vermögens der getrennt lebenden Ehegatten und die Dauer der Trennung.

II. 2.2.1.3 Geschiedene Ehegatten

Geschiedene Ehegatten haben nach der Scheidung grundsätzlich jeweils selbst für ihren Unterhalt zu sorgen (§ 1574 Abs. 1 BGB). Nur wenn einer der Ehegatten dazu außerstande ist,

kann er unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen UH von dem anderen Ehegatten verlangen:

- Scheidung nach dem 30. Juni 1977
Wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden sind und ein Ehegatte nicht selbst – insbesondere durch den Einsatz seiner Arbeitskraft – für seinen UH sorgen kann (§ 1569 BGB),
 - wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570 BGB),
 - wegen Alters (§ 1571 BGB),
 - wegen Krankheit oder Gebrechen (§1572 BGB),
 - während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung unter den in § 1575 BGB genannten Voraussetzungen.- soweit sie keinen UH-Anspruch nach §§ 1570 bis 1572 BGB besitzen oder die Voraussetzungen für einen UH-Anspruch nach diesen Vorschriften nachträglich entfallen sind, solange und soweit sie nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit, die ihren vollen UH deckt, zu finden vermögen (§§1573 Abs. 1 bis 3 i. V. m. 1574 BGB). Dies gilt insbesondere bei einer langen Ehedauer.
 - soweit ihre Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit vorbehaltlich einer Kürzung nach § 1578b BGB nicht zum vollen UH nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausreichen (§ 1573 Abs. 2 BGB, sog. Aufstockungsunterhalt).
 - wenn ihre Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil sie ihren UH durch die Erwerbstätigkeit trotz ihrer Bemühungen ganz oder teilweise nicht nachhaltig sichern konnten (§ 1573 Abs. 4 i. V. m. § 1574 BGB).
 - soweit und solange wegen sonstiger schwerwiegender Gründe eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann und die Versagung von UH unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (§ 1576 BGB).Liegt keiner der genannten Hinderungsgründe vor, so müssen sich Ehegatten nach Scheidung der Ehe gem. § 1574 Abs. 1 BGB um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen (siehe dazu Ziffer II.2.1.4).
- Scheidung vor dem 1. Juli 1977
Ein Ehegatte, dessen Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, kann gegen den anderen Ehegatten Anspruch auf angemessenen oder der Billigkeit entsprechenden UH haben, wenn er ausweislich des Scheidungsurteils nicht allein oder überwiegend schuldig an der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe ist (§§ 58, 59, 60, 61, EheG a.F., bei Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe i. V. m. §§ 26 bzw. 37 EheG); bei gleicher Schuld an der Scheidung kann sich der Anspruch auf einen UH-Beitrag beschränken (§§ 26, 37, 60 EheG a. F.) Für diese Ehen gelten die Bestimmungen des EheG a. F. trotz dessen Aufhebung durch das Gesetz zur Neuordnung der Eheschließung auf der Grundlage von Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) fort. Grundsätzlich kann der UH-Anspruch bei Eintritt von Bedürftigkeit immer wieder aufleben.
- Scheidung in der DDR
Für den UH-Anspruch geschiedener Ehegatten, die bis zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland beide in der DDR gelebt haben, gelten die §§ 29 bis 33 des Familiengesetzbuches der DDR (FGB) in der Fassung des Ersten Familienrechtsänderungsgesetzes vom 20.07.1990 fort (Art. 234 § 5 Satz 1 EGBGB).
Das Gleiche gilt, wenn der geschiedene UH-berechtigte Ehegatte vor dem 03.10.1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt und der UH-verpflichtete Ehegatte in der damaligen DDR verblieben ist. Eine UH-Bedürftigkeit ist nur dann zu bejahen, wenn eine entsprechende gerichtliche Regelung über den UH oder einen UH-Vereinbarung im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffen wurde.
Sind beide Ehegatten oder ist zumindest der UH-pflichtige geschiedene Ehegatte vor dem 03.10.1990 aus der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt, so richtet sich der Anspruch auf nachehelichen UH nach dem BGB bzw. nach dem EheG a. F.
Für die Abänderung von Entscheidungen der DDR-Gerichte über nachehelichen UH gilt verfahrensrechtlich § 323 ZPO. Ist DDR-UH-Recht anzuwenden, sind die UH-Ansprüche des geschiedenen und des neuen Ehegatten gleichrangig. Zur Bestimmung des Selbstbehalts des nach DDR-Recht UH-Pflichtigen, die in den neuen Ländern leben, kann als Orientierung deren Sozialhilfebedarf dienen. Diese Regelung gilt auch im Rahmen geltend gemachten Kindes-UH.
UH-Vereinbarungen nach § 30 Abs. 3 FGB gelten auch nach dem 03.10.1990 fort, wenn sie im Zusammenhang mit der Scheidung im Scheidungsverfahren getroffen wurden.
Bei Übertritt eines der Beteiligten in die Bundesrepublik Deutschland vor dem 03.10.1990 gelten für diese gerichtlichen Scheidungs-UH-Vereinbarungen die §§ 1569 ff BGB. Für nach dem 03.10.1990 getroffene gerichtliche oder außergerichtliche UH-Vereinbarungen sowie für deren Abänderung gilt generell das BGB. Darüber hinaus ist eine vor dem 03.10.1990 außerhalb des Scheidungsverfahrens in der DDR getroffene UH-Vereinbarung unwirksam.

II. 2.2.2 Eingetragene Lebenspartnerschaft

Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten nach Trennung bzw. nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft dieselben Regeln wie für den UH getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten (§§ 12, 16 LPartG).

II. 2.2.3 Verwandte in gerader Linie untereinander

Verwandte in gerader Linie sind einander zum UH verpflichtet (§ 1601 BGB i. V. m. § 1603 Abs. 1 BGB). Zu beachten ist aber, dass ein Übergang des UH-Anspruchs nach dem SGB XII gegen Verwandte vom 2. Grad an gem. § 94 Abs. 1 Satz 3 2. Alternative SGB XII ausgeschlossen ist.

II. 2.2.3.1 Eltern mit gesteigerter UH-Pflicht (vorrangig UH-pflichtige Eltern)

Gesteigert UH-pflichtig sind Eltern - auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind – gleichermaßen gegenüber:

- ihren minderjährigen unverheirateten Kindern unter den Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 BGB.
Ein minderjähriges Kind kann gem. § 1602 BGB von seinen Eltern auch dann die Gewährung von UH verlangen, wenn es Einkommen oder Vermögen hat, soweit das Einkommen und die Erträge aus dem Vermögen nicht seinen Bedarf decken. Hinsichtlich der Verrechnung des Kindergeldes wird auf die Leitlinien OLG – HH, Teilziffer 11.2 und Ziffer 14 verwiesen. Hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens minderjähriger Kinder wird auf OLG – HH, Teilziffer 12.2 verwiesen.
Ihr Vermögen müssen minderjährige Kinder nur dann für ihren UH einsetzen, wenn anderenfalls der angemessene UH der Eltern nicht gewahrt wäre.
- ihren privilegierten volljährigen Kindern, d. h. den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Liegen die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB vor, mit der Folge, dass eine gesteigerte UH-Pflicht gegeben ist, so besteht die Verpflichtung, alle verfügbaren Mittel heranzuziehen, um für den angemessenen Unterhalt ihrer minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern aufzukommen.

Die gesteigerte Unterhaltspflicht führt dazu, dass auch an die Erwerbsobliegenheit besonders strenge Anforderungen zu stellen sind.

II. 2.2.3.2 Eltern mit nicht gesteigerter UH-Pflicht

Keine gesteigerte UH-Pflicht haben Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen verheirateten und zu ihren nicht von Ziffer II.2.2.3.1 erfassten volljährigen Kindern.

Volljährige Kinder können aus unterschiedlichen Gründen einen UH-Anspruch gegenüber ihren Eltern haben z. B. bei

- vorübergehender oder dauerhafter Erwerbsminderung wg. Behinderung i. S. v. § 53 SGB XII oder Pflegebedürftigkeit nach § 61 SGB XII (zu beachten ist aber § 94 Abs. 2 SGB XII; siehe dazu Ziffer II.1.2.2),
- Schul- und Berufsausbildung (geschuldet werden von den Eltern in der Regel die Kosten einer Erst-Ausbildung, die das Kind in die Lage versetzt, selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen).

Nach § 1612 b Abs. 1 BGB ist das für volljährige Kinder gezahlte Kindergeld UH-rechtlich in vollem Umfang auf deren Barunterhalt anzurechnen.

II. 2.2.4 Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil

Eine UH-Verpflichtung des Elternteils eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil dieses Kindes (§ 1615 I BGB) besteht:

- gegenüber der Mutter des gemeinsamen Kindes regelmäßig für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes,
- soweit der Mutter durch die Schwangerschaft oder Entbindung außerhalb dieses Zeitraums Kosten entstehen,
- soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist oder eine Erwerbsobliegenheit nicht besteht (siehe dazu Ziffer II.2.1.4). Die Unterhaltsverpflichtung beginnt frühestens 4 Monate vor der Geburt und dauert mindestens bis zum 3. Geburtstag des Kindes. Die UH-Pflicht kann sich verlängern, solange und soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung der Billigkeit entspricht. Betreut der Vater das Kind, hat er den entsprechenden UH-Anspruch gegenüber der Mutter.

II. 2.2.5 Kinder gegenüber ihren Eltern

Kinder sind gegenüber ihren Eltern nach § 1601 BGB unterhaltspflichtig.

Bei der UH-Pflicht gegenüber Eltern ist zu beachten, dass die Erwerbsobliegenheit nur schwach ausgeprägt ist, so dass z. B. ein Ortswechsel i. d. R. nicht zumutbar ist.

II. 2.2.6 Vertraglich zum UH-Verpflichtete

Vertraglich begründete UH-Leistungen zwischen Personen, die einander an sich nicht UH-pflichtig sind (z. B. zwischen Geschwistern) oder bei denen der Anspruchsübergang nach dem SGB XII ausgeschlossen ist (z. B. zwischen Großeltern und Enkeln), gehen nicht nach § 94 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe über. In diesen Fällen ist eine Überleitung nach § 93 SGB XII durchzuführen.

II. 2.3 Beschränkungs- und Versagungsgründe beim UH-Berechtigten (Verwirkung) mit Schwerpunkt auf dem Eltern-UH

Negative Billigkeitsklauseln, deren Anwendung eine Herabsetzung des Anspruchs unter den angemessenen UH, seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung nach sich ziehen, finden sich

- im Recht der getrennt lebenden Ehegatten (§ 1361 Abs. 3 BGB i. V. m. § 1579 Nr.2 bis 8 BGB),
 - im Recht der geschiedenen Ehegatten (§§ 1578 b, 1579 BGB),
 - im Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LPartG) sowie
 - in der Regelung des UH-Anspruchs aus Anlass der Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern (§ 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB),
 - im Verwandtenunterhalt (§ 1611 BGB) für Verwandte (Kinder und Eltern) und nicht miteinander verheiratete Eltern (§ 1611 BGB i. V. m. 1615 I Abs. 3 Satz 1).
- Ob und inwieweit Eltern oder Kinder ihren UH-Anspruch nach § 1611 BGB verwirkt haben, ist anhand aller maßgeblichen Umstände einschließlich des Verhaltens der UH-pflichtigen Kindes bzw. der UH-pflichtigen Eltern umfassend abzuwägen.

Der UH-Anspruch ist stets geltend zu machen; denn der Tatbestand der Verwirkung ist erst auf Einwendung von UH-Pflichtigen zu berücksichtigen. Die Pflichtigen tragen dann die Beweislast für die geltend gemachte Einwendung.

Nachfolgend sind die Verwirkungstatbestände mit Schwerpunkt auf dem Eltern-UH näher dargestellt.

II. 2.3.1 Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens

Ein sittliches Verschulden i. S. v. § 1611 Abs. 1 Alternative 1 BGB setzt ein sittlich zu missbilligendes Verhalten sowie eine Vorwerfbarkeit von erheblichem Gewicht und damit mindestens UH-rechtliche Leichtfertigkeit voraus. Davon ist auszugehen, wenn sich Eltern unter grober Missachtung dessen, was jedem einleuchten muss, oder in Verantwortungs- oder Rücksichtslosigkeit gegen ihre Kinder über die erkannte Möglichkeit nachteiliger Folgen für ihre Bedürftigkeit hinweggesetzt haben. Dabei muss das anstößige Verhalten – wenn auch nicht allein - ursächlich für ihre UH-Bedürftigkeit sein.

Dies kann beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Bei Vorliegen einer Sucht (Alkohol, Drogen, Medikamente etc.) wird in der Regel keine Verwirkung zu bejahen sein, da es sich um eine Erkrankung handelt. Eine Ausnahme kann gegeben sein, wenn es im Rahmen des Drogenkonsums zu Misshandlungen gekommen ist oder einer Therapieobliegenheit nicht nachgekommen wurde, obwohl der Elternteil trotz seiner Erkrankung in der Lage wäre, seine Sucht zu bekämpfen. Diese für ihn positive Tatsache müsste der UH-Pflichtige vortragen.
- Bei selbstständig Tätigen der Verzicht auf Altersvorsorge, wenn subjektiv vorwerfbar keine finanzielle Vorsorge für das Alter getroffen wurde.
- Verschwenden von Vermögen sowie Verzicht auf nahehehlichen UH, auf Zugewinnausgleich oder auf Durchführung des Versorgungsausgleichs kann je nach den Umständen des Falles sittliches Verschulden darstellen. In diesen Fällen muss zumindest Leichtfertigkeit zu bejahen sein.
- Verschenken des Vermögens; hier ist zu prüfen, ob es absehbar war, dass keine ausreichende anderweitige Altersvorsorge zur Verfügung stehen würde und damit Leichtfertigkeit zu bejahen ist. In diesen Fällen kann eine Rückforderung in Betracht kommen (§ 528 BGB, § 93 SGB XII).

II. 2.3.2 Frühere gröbliche Vernachlässigung der eigenen UH-Pflicht gegenüber dem Kind

Ob der Elternteil früher seine UH-Pflicht gegenüber seinem Kind gröblich vernachlässigt und damit seinen UH-Anspruch nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB verwirkt hat, hängt von Gewicht und Dauer des Verstoßes ab. Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt kann zur Verwirkung führen. Das reine Nichtzahlen reicht nicht für eine Verwirkung, wenn der UH anderweitig gesichert war.

II. 2.3.3 Vorsätzliche schwere Verfehlung gegen das Kind oder dessen nahe Angehörige

Von einer schweren vorsätzlichen Verfehlung des Elternteils gegen sein UH-pflichtiges Kind oder dessen nahe Angehörige nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 3 BGB ist auszugehen z. B. bei

- Tötungsversuch, sexuellem Missbrauch, erheblichen körperlichen Misshandlungen,
- wiederholten groben Beleidigungen oder Drohungen, wenn die Eltern damit eine tief greifende Verachtung ihres Kindes zum Ausdruck bringen.

Auch kann der Verwirkungstatbestand erfüllt sein, wenn der Elternteil sein Kind in missbilliger Weise bei dessen Arbeitgeber oder bei Behörden anschuldigt, schließlich auch bei einer früheren, lange Zeit andauernden Abwendung des Elternteils von dem in diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Kind.

Der Kreis der nahen Angehörigen des Kindes i. S. von § 1611 BGB hängt von der Beziehung des Kindes zu diesen Personen ab. Dazu gehören neben seinen engen Verwandten jedenfalls sein(e) Verlobte(r) oder Lebenspartner(in), seine Pflegeeltern oder –kinder sowie seine Stiefeltern oder –kinder.

II. 2.3.4 Rechtsfolgen der Verwirkung

Hat das Elternteil seinen UH-Anspruch verwirkt, schuldet das Kind ihm nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB UH nur noch in der Höhe, die der Billigkeit entspricht. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Nur bei grober Unbilligkeit, d. h. wenn die Gewährung von UH dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde, entfällt die UH-Pflicht nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB vollständig. Eine Verzeihung ist möglich, dann können sich Kinder später nicht mehr auf den verziehenen Verwirkungsgrund berufen. Eine Verzeihung ist z. B. dann gegeben, wenn ein Kontakt wieder aufgenommen wird.

Beruhet die Bedürftigkeit auf sittlichem Verschulden, so entfällt der UH-Anspruch in der Regel gegenüber allen Kindern, es sei denn, ein Kind hat von dem Verhalten der Eltern profitiert. Das Gleiche gilt i. d. R., wenn sich die Eltern einer vorsätzlichen schweren Verfehlung gegen eines ihrer Kinder oder gegen dessen nahe Angehörige schuldig gemacht haben, wenn auch die anderen Geschwister hierunter gelitten haben.

Bei gröblicher Vernachlässigung der UH-Pflicht gilt die Verwirkung nur gegenüber demjenigen, bei dem die Pflichtverletzung erfolgt ist.

Gem. § 1611 Abs. 2 BGB sind die Bestimmungen aus Abs. 1 jedoch nicht auf die UH-Pflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern anzuwenden.

II. 2.4 Maß des UH (Angemessenheit des UH)

UH-Berechtigte können angemessenen UH verlangen, soweit dies die Leistungsfähigkeit der UH-Pflichtigen nicht übersteigt. Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt nach der Lebensstellung des/der Berechtigten (§ 1610 Abs. 1 BGB).

Diese leitet sich bei Kindern grundsätzlich aus der Lebensstellung des UH-pflichtigen Elternteils ab, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Sind einem Kind beide Elternteile zum UH verpflichtet, richtet sich das Maß nach dem zusammengerechneten Einkommen und Vermögen der Eltern. Minderjährigen Kindern steht mindestens der in § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB bestimmte Prozentsatz eines Zwölftels des doppelten einkommenssteuerlichen Kinderfreibetrags nach der jeweiligen Altersstufe zu.

Betreut ein Elternteil ein nichteheliches Kind, so richtet sich seine für den UH-Anspruch nach § 1615 I BGB maßgebliche Lebensstellung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vor der Geburt. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von nach § 1615 I BGB UH-Pflichtigen kommt es hinsichtlich des Bedarfs des betreuenden Elternteils selbst dann nicht an, wenn die Eltern vor der Geburt des Kindes bereits zusammengelebt haben.

Beim Ehegattenunterhalt sind die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse (§§ 1360 Satz 1, 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB) und beim Trennungunterhalt sind die ehelichen Lebensverhältnisse und beim nachehelichen UH in der Regel diejenigen zurzeit der Rechtskraft der Scheidung (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB) maßgeblich.

Beim UH von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sind die Vorschriften für Ehegatten entsprechend anwendbar (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 LPartG).

Beim Eltern-UH kommt es auf die gegenwärtige Lebensstellung der UH-Berechtigten an.